

Franz Riedl: Ungarische Gesetzgebung und völkisches Recht

Das Leben der Völker in den Staaten wird durch die Gesetzgebung und die Rechtspraxis weitestgehend bestimmt. In den Gesetzen zeichnet sich die wünschenswerte Regelung, in den tatsächlichen Zuständen die Verwirklichung und Anerkennung dieser gewünschten Regelung im täglichen Leben ab. Ungarns großer König István sah die lebendige Gemeinschaft verschiedener Völker in seinem ausgedehnten Herrschaftsgebiet und gab die kluge, von Staatsweisheit und Voraussicht zeugende Belehrung an seinen Sohn Prinz Imre, die einen Teil des ersten Gesetzes des Corpus Juris Hungarici bildet: „Halte die Fremden (Nichtmadjaren, Gäste, Ansiedler) gut und in Ehren, denn sie bringen Kenntnisse und Waffen in das Land, sie sind eine Stütze des Thrones, denn ein Reich von *einer* Sprache und Sitte ist schwach und gebrechlich.“ Diese Weisung bildete bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts — von kleineren Abweichungen abgesehen — die Grundlinie der gesetzlichen Auffassung und auch Praxis in Ungarn, und die allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes machte eine gesetzgeberische Regelung im wesentlichen überflüssig. Der Universalismus des Mittelalters hat der Nationalitäten- oder, moderner ausgedrückt, Volksgruppenfrage und Volkstumsfrage neben den Fragen der Religion wenig Bedeutung beigemessen, und angesichts der völkischen Duldsamkeit dieser Zeit stellte sich eine Volkstumsfrage im späteren Sinn damals nicht. Das lange Be-

harren Ungarns auf der lateinischen Amtssprache — bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts — ist übrigens ein Beweis sowohl für das nachhaltige Beharren universalistischen Denkens in Ungarn und zugleich der Rücksichtnahme auf die kluge Erkenntnis der Achtung auf sprachliche und völkische Notwendigkeiten in einem Staat, der durch seine Siedlungsverhältnisse eben ein Nationalitätenstaat, ein Mehrvölkerstaat war.

Mit der Wende vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert begann in Ungarn auch eine Wandlung im staatlichen und völkischen Denken. Die staatsrechtlichen Auseinandersetzungen, die aufschlußreichen Aussprachen auf den Preßburger Landtagen, in der ungarischen Gesellschaft und Presse in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts liefern dazu wertvolle Beiträge. „In ihrer Sprache lebt eine Nation“, sagte damals Graf István Széchényi, der „größte Ungar“; und hatten schon bis dahin die einzelnen Volkstümer in Ungarn sich still entwickelt und Schrifttum in ihren Sprachen hervorgebracht, vielfach unter Förderung des ihnen wohlwollenden Madjaren- und Deutschtums, so beginnen sie nun im Zeitalter des Naturalismus und der Romantik sich bewußt zu regen. Beim Übergang von der lateinischen zur madjarischen Staatssprache stellen sich sodann die ersten Reibungen zwischen den selbstbewußt gewordenen Nationalitäten — Nationalität = nemzetiség = Volksgruppe — Ungarns ein, die in den sich

steigernden staatsrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem habsburgischen Wien, später zwischen den im Reichsrat vereinigten Königreichen und Ländern, wie Österreich nach 1867 hieß, und den Ländern der ungarischen Krone. Damit war eine andere Lage geschaffen worden, mit der sich die staatsmännischen Persönlichkeiten Ungarns bereits auf dem Landtag von 1861 in sehr ernster Weise auf einer später kaum mehr erreichten Höhe klarer Erkenntnis und schöpferischer Staatsklugheit befaßten. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, in dem liberalen Zeitalter, das nun herangebrochen war und die Kunst des Herrschens und Regierens anders handhabte und sah als einstens der ungarische König István, der die bleibenden Grundlagen des madjarischen Lebens und ungarischen Staates in Europa legte, das Zusammenleben der madjarischen Nationalität mit den anderen im Lande lebenden Nationalitäten möglichst harmonisch und stark zu gestalten, führte bereits ein Jahr nach dem Ausgleich 1868 zur Schaffung des Gesetzartikels XLIV über die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Jetzt ist es fünfundsiebzig Jahre geworden, daß dieses für das Leben der nichtmadjarischen Volksgruppen in Ungarn so bedeutsame Gesetz geschaffen wurde, das ein Rahmengesetz, das die Grundlage für die umfassende Sicherung des Lebens der einzelnen Volkstümer in Ungarn sein sollte. In diesem Gesetz heißt es, daß „sämtliche Landesbürger Ungarns nach den Grundprinzipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die unteilbare einheitliche madjarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes ist, zu welcher einer Nationalität er auch gehört.“ Bei dieser Fassung des Gesetztextes ist zu beachten, daß der Begriff Nation nicht im modernen Sinn als Gemeinschaft aller Volksbürger sondern im liberalen Sinn als Summe aller Staatsbürger verwendet wird. Es wäre also falsch, wollte man aus dieser Fassung ableiten, wie später gelegentlich im ungarischen Abgeordnetenhaus geschah, daß es nur eine madjarische Nation gebe und die anderen Nationalitäten entsprechend lediglich deutschsprachige oder rumänischsprachige und so weiter Madjaren seien. Bekannte ungarische Staatsrechtler lehnen derartige Ausdeutungen ab, und erst jüngst bezeichnete der Klausenburger Staatsrechtler Professor Dr. István von Csekey das Nationalitätengesetz vom Jahre 1868 als „den klassischen ungarischen, die vollkommene Gleichberechtigung der Nationalitäten sichernden Gesetzartikel“ und betonte zugleich, daß er eine *lex imperfecta* wäre, wenn nicht weitere Gesetze strafrechtliche Sanktionen geschaffen hätten, „die den nichtmadjarischen ungarischen Staatsbürgern den-

selben strafrechtlichen Schutz gewährten wie den Angehörigen des madjarischen staatsführenden Volkes“. Das ungarische Gericht gab späterhin auch folgende Definition: „Eine Nationalität (= *nemzetiség* = Volksgruppe) ist jede im ungarischen Staat lebende und durch den Gebrauch einer gemeinsamen Sprache bestimmte Volksgruppe; daher gibt es auch eine madjarische Volksgruppe.“ Dieser Gerichtsentscheid bestätigt den Mehrvölkercharakter Ungarns und die vollständige Gleichberechtigung aller Volksgruppen in Ungarn.

Im Lauf der seit 1868 verflossenen 75 Jahre kamen eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen, die tief ins Leben der Nationalitäten Ungarns eingriffen. Wir erwähnen nur kurz: die Bestimmungen über die Namensmadjarisierung, das Bánffy'sche Ortsnamengesetz vom Jahre 1898, die Einführung der madjarischen Sprache als obligater Lehrgegenstand an allen Schulen 1879, die Abhängigkeit der Lehrbefähigung von der vollständigen Beherrschung der madjarischen Sprache auch an Nationalitätenschulen seit 1882, die Umlagerung zum madjarischen Unterricht in den Mittelschulen durch den Gesetzartikel XXX des Jahres 1883, den Gesetzartikel XV/1891 über die Kindergärten, das Apponyische Schulgesetz XXVI vom Jahre 1907, die sprachlichen Beschränkungen im Justizwesen durch Gesetzartikel XXXIII/1897, eine Reihe von Schulverordnungen der Nachkriegsjahre, das Budapester Friedhofsstatut, die jüngsten Verordnungen über den Erwerb, Tausch, die Vererbung von Grundbesitz und über Konzessionserteilung und -genehmigung in bestimmten Grenzzonen. Diese Gesetze sind hier erwähnt, weil sie die volle Gleichberechtigung zeigen, die jedem Bürger Ungarns ohne Rücksicht auf seine Volkszugehörigkeit in der von Ferenc Deák selbst ausgearbeiteten Präambel zum Gesetzartikel XLIV des Jahres 1868 zugesichert worden ist. Nun wurde neuerdings im Jahre 1941 ein höchst anerkennenswertes Gesetz, Gesetzartikel V des Jahres 1941, über den strafrechtlichen Schutz des Gefühles der Nationalität geschaffen.

Seit langer Zeit schon gab es gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der madjarischen Nation, und es wurden zahlreiche Prozesse wegen Schmähung der Nation durchgeführt. Gesetzartikel V des Jahres 1878 ahndet die Aufreizung gegen eine Nationalität mit Kerkerstrafen, Gesetzartikel III vom Jahre 1921 enthält wirksamere Bestimmungen zum Schutz des ungarischen Staates und des Ansehens der madjarischen Nation. Dazu tritt nun der Gesetzartikel V vom Jahre 1941, der das Gefühl der nichtmadjarischen Staatsbürger gegen jede

verletzende Handlung schützt. Das Gesetz lautet: „§ 1. Wer jemanden durch den Gebrauch eines erniedrigenden Ausdruckes, betreffend eine im Lande lebende Nationalität, oder durch Begehen einer solchen Handlung in seinem Gefühle verletzt, wird — sofern seine Handlung nicht auf Grund anderer Bestimmungen schwerer zu bestrafen ist — wegen Vergehens mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Handlung in der Presse oder auf andere Weise öffentlich begangen, so erhöht sich die Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis. Das Straf-

verfahren auf Grund der Handlung wird auf Privatantrag eingeleitet.“ Diesem Gesetzentwurf kommt in der Weiterentwicklung des Volksgruppenrechtes in Ungarn Bedeutung zu. Man darf diesem Gesetz ebenso eine vorbildliche Bedeutung zuschreiben wie der vor bald einem Jahrtausend von König István seinem Sohn Imre und damit der madjarischen Nationalität als bleibende Mahnung und staatsmännisches Vermächtnis erteilten Belehrung über das Zusammenleben des Madjarentums mit den anderen Völkern.